Errichtung eines Eigenheims, eines Reihenhauses / Doppelhauses oder einer 2. Wohnung

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln (gem. Oö. Eigenheimverordnung 2018 - Novelle 2021)

Gebührenfrei gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 18 Gebührengesetz i.d.F. BGBl. Nr. 105/2014

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Zum Ausfüllen, Bearbeiten und Speichern dieses Formulars benötigen Sie das Programm **Acrobat Reader**.
Wichtige Hinweise zur Nutzung von PDF-Formularen

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (◯ = *eine Auswahlmöglichkeit,* ☐ = *mehrere Auswahlmöglichkeiten*)
Unterlagen nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Dieses Ansuchen unbedingt vor Baubeginn einreichen (ausgenommen genehmigte Reihenhausprojekte)!

Tipp: Die Erstellung des energetischen Befunds durch den OÖ Energiesparverband ist bereits mit Planentwurf und Energieausweis möglich. Liegt der Befund bereits bei Antragstellung vor, verkürzt sich die Bearbeitungszeit in der Abteilung Wohnbauförderung wesentlich!

◯ Errichtung eines **Eigenheims**

◯ Errichtung eines **Reihenhauses** / **Doppelhauses**

Name der Anlage _____

☐ Errichtung einer **2. Wohnung** (innerhalb von 10 Jahren ab Datum der Baubewilligung des Eigenheims)

☐ Zusatzförderung **barrierefreies Bauen**

☐ Zusatzförderung **nicht-mineralölbasierte Dämmstoffe**

☐ Siedlungsschwerpunkt

1. Antragstellende Person *(Person, die im Grundbuch angeführt ist)*

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____
Familienname / Nachname _____
Frühere Familiennamen / Nachnamen _____
Titel _____ Nachgestellte Titel _____
Geschlecht _____
Österreichische Sozialversicherungsnummer *(Format 1234TTMMJJ)* _____
Staatsangehörigkeit _____

1.2 Familienstand

◯ ledig ◯ verheiratet ◯ geschieden ◯ verwitwet
◯ getrennt lebend ◯ Lebensgemeinschaft ◯ eingetragene Partnerschaft

1.3 Kontaktdaten

E-Mail _____
Telefon _____

1.4 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

2. Antragstellende Person *(Person, die im Grundbuch angeführt ist)*

2.1 Persönliche Daten

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Frühere Familiennamen / Nachnamen _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geschlecht _____

Österreichische Sozialversicherungsnummer *(Format 1234TTMMJJ)* _____

Staatsangehörigkeit _____

2.2 Familienstand

◯ ledig ◯ verheiratet ◯ geschieden ◯ verwitwet

◯ getrennt lebend ◯ Lebensgemeinschaft ◯ eingetragene Partnerschaft

3. Bauvorhaben

3.1 Anschrift

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Bezirk _____ Bezirksgericht _____

Katastralgemeinde _____

Einlagezahl _____ Grundstücks-Nr. _____

3.2 Siedlungsschwerpunkt

Befindet sich das Gebäude in einem Siedlungsschwerpunkt? ◯ Ja ◯ Nein

Definition: Derartige Siedlungsschwerpunkte weisen innerhalb der Gemeinde die bestmögliche infrastrukturelle Ausstattung auf und erfüllen über die bloße Wohnnutzung hinausgehende, grundlegende Funktionen für das gesamte Gemeindegebiet bzw. das öffentliche Leben. In die Bewertung fließen die Entfernungen zu öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen und Anbindung an den öffentlichen Verkehr) sowie zu Versorgungseinrichtungen (Geschäfte und medizinische Einrichtungen) ein. Diese werden in der Regel der namensgebende Hauptort bzw. vergleichbar ausgestattete Ortschaften sein.

3.3 Bewohnung des Eigenheims

Wohnnutzfläche _____ *m²* (☐ Kellergeschoß, ☐ Erdgeschoß, ☐ Obergeschoß, ☐ Dachgeschoß)

Folgende Personen werden das Eigenheim mit Hauptwohnsitz beziehen:

Familienname / Nachname und Vorname	Verwandtschafts-verhältnis *zur antragstellenden Person*	Geburtsdatum	Einkommen
			◯ Ja ◯ Nein
			◯ Ja ◯ Nein
			◯ Ja ◯ Nein
			◯ Ja ◯ Nein
			◯ Ja ◯ Nein
			◯ Ja ◯ Nein
			◯ Ja ◯ Nein

3.4 Bisheriger Wohnsitz

Rechtsverhältnis an der bisher dauernd bewohnten Wohnung

☐ Miete ☐ Wohnungseigentum ☐ Hauseigentum

☐ sonstiges Nutzungsverhältnis *(z.B. Mitbewohner bei Eltern)* _____

Wem gehört die bisherige Wohnung? *(Privatperson, Genossenschaft, etc.)* _____

Was geschieht mit der bisherigen Wohnung nach Bezug des geförderten Eigenheims?

_____

(Spätestens 6 Monate nach Bezug müssen die bisherigen Miet- und Eigentumsrechte jener Wohnungen aufgegebenwerden, die in den letzten 5 Jahren vor Förderungszusicherung mit Hauptwohnsitz bewohnt wurden.)

3.5 Errichtung einer 2. Wohnung *(Bitte nur ausfüllen, wenn eine Förderung für die Errichtung einer 2. Wohnung innerhalb von 10 Jahren ab ursprünglicher Baubewilligung beantragt wird.)*

Wohnnutzfläche _____ m² (☐ Kellergeschoß, ☐ Erdgeschoß, ☐ Obergeschoß, ☐ Dachgeschoß)

Folgende Personen werden die 2. Wohnung mit Hauptwohnsitz beziehen:

Familienname / Nachname und Vorname	Verwandtschafts-verhältnis *zur antragstellenden Person*	Geburtsdatum	Einkommen
			◯ Ja ◯ Nein
			◯ Ja ◯ Nein
			◯ Ja ◯ Nein
			◯ Ja ◯ Nein
			◯ Ja ◯ Nein
			◯ Ja ◯ Nein
			◯ Ja ◯ Nein

4. Energiestandard

4.1 Energetischer Befund

Entspricht die bautechnische und haustechnische Ausführung dem energetischen Befund des OÖ Energiesparverbands? ◯ Ja ◯ Nein

Datum des energetischen Befundes: _____

5. Förderung

5.1 Fördervarianten

Die antragstellenden Personen beantragen folgende Eigenheimförderung:

Ein nachträglicher Wechsel der gewählten Variante ist **nicht möglich**!

◯ **Zuschüsse** zu einem Hypothekardarlehen
der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft

◯ **Einmaliger Bauzuschuss** in Höhe von 36%
des Zuschusses zum Hypothekardarlehen

Überweisung ausschließlich an die antragstellende Person:

IBAN _____

BIC _____

Bankinstitut _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).
Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

_____
Unterschrift

Erforderliche Unterlagen

1. **Aktueller Grundbuchsauszug**
2. Rechtskräftiger **Baubewilligungsbescheid**
3. **Energetischer Befund** des OÖ Energiesparverbands (siehe *Anhang 4 „Bauteilbeschreibung Neubau“*)
4. Farbige Ausfertigung des baubehördlich **genehmigten Bauplans**
5. **Einkommensnachweise** (Details siehe *Anhang 3 „Begriffsbestimmungen“*)
6. Bestätigung des Finanzamts über den Bezug von **Familienbeihilfe**
7. **Antragstellende Personen, die nicht aus EWR-Staaten stammen,** müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen (siehe *Anhang 3 „Begriffsbestimmungen“*, Pkt. 1.4. ff)

6. Fördererklärung

1. Ich nehme die Datenschutzinformation der Abteilung Wohnbauförderung (*Anhang 1*) zur Kenntnis und akzeptiere diese.
2. Ich bestätige mit meiner Unterschrift,
   - dass mir die Bedingungen und Auflagen der Förderung (*Anhang 2 - Information zur Förderung* und *Anhang 3 - Begriffsbestimmungen*) bekannt sind und ich diese vollinhaltlich und für mich verbindlich anerkenne,
   - dass ich neben den vorgelegten Nachweisen keine weiteren Einkünfte bezogen habe und
   - dass alle Angaben richtig und vollständig sind.
3. Mir ist bekannt, dass die Förderung, wenn sie aufgrund unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben erwirkt wurde, zurück zu erstatten ist und Falschangaben auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.
4. Ich ersuche um Erteilung des vorzeitigen Baubeginns und um Bewilligung der Förderung gemäß Oö. WFG 1993 i.d.g.F. in Verbindung mit der Oö. Eigenheim-Verordnung 2018 i.d.g.F.
5. Die Förderstelle ist berechtigt, alle geeigneten Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Förderverhältnis wahrzunehmen.

Ort, Datum	Unterschrift/en **aller** antragstellenden Personen

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: *www.land-oberoesterreich.gv.at*

Formular zurücksetzen **Formular drucken**

Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) [1] ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die
KPMG Security Services GmbH
4020 Linz Kudlichstraße 41
Telefon: (+43 732) 6938 9901
E-Mail: *DSBA-LandOOE@kpmg.at*

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.
Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.
Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.
Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderwürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (*www.dsb.gv.at*) zuständig.

1 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Information

zur Förderung „Errichtung eines Eigenheims, eines Reihenhauses / Doppelhauses oder einer 2. Wohnung“ gemäß Oö. Eigenheim-Verordnung 2018 **(Novelle 2021)**

Wer wird gefördert?

Förderbar sind grundsätzlich jene Personen, die im Grundbuch der zu verbauenden Liegenschaft angeführt sind und die Voraussetzungen der „förderbaren Person“ (siehe *Anhang 3 „Begriffsbestimmungen“*) erfüllen.

Was wird gefördert?

Die Errichtung eines Eigenheims, Reihen- oder Doppelhauses mit höchstens 2 Wohnungen oder die Errichtung einer nachträglichen 2. Wohnung für nahestehende Personen.

1. **Voraussetzungen und Hinweise:**
   - 1.1 Das Ansuchen muss VOR Baubeginn gestellt werden. Mit dem Bau darf erst nach Erteilung des vorzeitigen Baubeginns durch die Abteilung Wohnbauförderung begonnen werden.
   - 1.2 Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kann erst erteilt werden, wenn der Grundbuchsauszug, der rechtskräftige Baubewilligungsbescheid und der genehmigte Einreichplan beigelegt sind. Die Zustimmung zum Baubeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung!
   - 1.3 Die von der Baubehörde ausgestellte Genehmigung für den Neubau und der Einreichplan müssen auf die im Grundbuch angeführten Personen lauten.
   - 1.4 Jede Wohnung muss eine Mindestgröße von 80 m² aufweisen.
   - 1.5 Das geförderte Eigenheim ist spätestens 3 Jahre nach Datum der Zusicherung fertigzustellen.
   - 1.6 Nach Erhalt der schriftlichen Förderungszusicherung wird die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft wegen der Darlehensabwicklung Kontakt aufnehmen. Sie wird für die Auszahlung des Darlehens weitere Unterlagen anfordern, unter anderem die Bestätigung über die Errichtung des Rohbaus mit Dach (Ausstellung erfolgt durch die Gemeinde). Der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft bleibt es unbenommen, weitere erforderliche Nachweise, vor allem im Hinblick auf die Absicherung des Darlehens, zu verlangen.
   - 1.7 Bei Wahl eines einmaligen Bauzuschusses erfolgt die Anweisung nach Bezug, Aufgabe der bisherigen Wohnrechte und Kontrolle durch den OÖ Energiesparverband. Bei Verkauf innerhalb von fünf Jahren ab Datum der Zusicherung ist der Bauzuschuss zur Gänze zurückzuzahlen.
   - 1.8 Die Förderungsauflagen sind bei beiden Varianten 20 Jahre einzuhalten.
   - 1.9 **Energetische Mindestanforderungen:**
     - 1.9.1 Förderungsvoraussetzung ist die Einhaltung der energetischen Mindestanforderungen und der Einsatz eines hocheffizienten alternativen Energiesystems gemäß Oö. Eigenheim-Verordnung 2018 i.d.g.F.
     - 1.9.2 Kohle, Heizöl und Elektroheizungen als Hauptheizsystem dürfen nicht verwendet werden.
     - 1.9.3 Der Nachweis erfolgt durch einen kostenlosen energetischen Befund des OÖ Energiesparverbands. Zu diesem Zweck senden Sie *Anhang 4 „Bauteilbeschreibung Neubau“* und eine Kopie Ihres aktuellen Bauplans direkt an den OÖ Energiesparverband *(Kontaktdaten im Anhang 4 „Bauteilbeschreibung“ ersichtlich)*
     - 1.9.4 Grundlage für die bau- und haustechnische Ausführung bilden der energetische Befund, der diesem Befund zugrunde liegende Bauplan und die diesem Befund zugrunde liegende „Bauteilbeschreibung Neubau“.
     - 1.9.5 Bearbeitungsdauer bis zur Erstellung des Befunds ca. 8 bis 12 Wochen (Tipp: Die Erstellung ist bereits mit Planentwurf und Energieausweis möglich.) Liegt der Befund bereits bei Antragstellung vor, verkürzt sich die Bearbeitungszeit in der Abteilung Wohnbauförderung wesentlich!
   - 1.10 **Bewohnung:**
     - 1.10.1 Die Wohnung muss zur Befriedigung eines dauernden Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) von den antragstellenden Personen verwendet werden. Ehepaare und eingetragene Partnerschaften müssen denselben Hauptwohnsitz haben.
     - 1.10.2 Zweit-/Ferien- und Nebenwohnsitze werden nicht gefördert.
     - 1.10.3 Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn spätestens 6 Monate nach Bezug des geförderten Eigenheims die Rechte an jenen Objekten aufgegeben werden, die in den letzten 5 Jahren mit Hauptwohnsitz bewohnt wurden. D.h. Mietverträge sind zu kündigen, Eigentum ist zu verkaufen.

Wie wird gefördert?

1. **Zuschüsse zu einem Hypothekardarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft.**
   Das Darlehen kann mit einer variablen Verzinsung oder mit einer Fixverzinsung aufgenommen werden. Die Laufzeit bei variabler Verzinsung muss 30 Jahre, bei Fixverzinsung 20 oder 25 Jahre betragen. Die variable Verzinsung erfolgt auf Basis des 3-Monats-Euribors zuzüglich eines nach oben begrenzten Aufschlags. Die Fixverzinsung des Hypothekardarlehens erfolgt bei einer Laufzeit von 20 Jahren auf Basis des 12Yr-EURSwapsatzes (11 Uhr-Fixing) und bei einer Laufzeit von 25 Jahren auf Basis des 15Yr-EUR-Swapsatzes (11 Uhr-Fixing). Maßgebend ist der Tageswert zwei Bankwerktage vor Beginn des Monats der Förderungszusicherung zuzüglich eines Aufschlags von höchstens 125 Basispunkten. Der so gebildete Zinssatz gilt für die gesamte Darlehenslaufzeit. Die Zuschüsse werden in gleichbleibender Höhe 20 Jahre monatlich dem Darlehenskonto gutgeschrieben, es sei denn das Darlehen wird vor Ablauf dieser Zeit getilgt.
2. **Einmaliger Bauzuschuss in Höhe von 36% des Zuschusses zum Hypothekardarlehen**
   Beispiel:
   Basisförderung Hypothekardarlehen: 75.000 Euro + 1 Kind 15.000 Euro = Darlehenshöhe: 90.000 Euro
   Mögliche Zuschüsse:
   Zuschuss zur Tilgung des Hypothekardarlehens: Insgesamt 12.000 Euro
   ODER:
   Einmaliger Bauzuschuss: 4.320 Euro (36% von 12.000 Euro)
3. **Förderhöhe:**
   Die Höhe des Basisdarlehens beträgt 75.000 Euro mit einem Zuschuss von 10.000 Euro.

4. **Förderzuschläge:**

4.1 **15.000 Euro Darlehen mit einem Zuschuss von 2.000 Euro bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe an der thermischen Hülle** (davon ausgenommen sind erdberührte Dämmschichten). Konkrete Erläuterungen zum Thema „Verwendung von nicht-mineralölbasierten Dämmstoffen" finden Sie im Formular „Bauteilbeschreibung Neubau."

4.2 **5.000 Euro Darlehen mit einem Zuschuss von 1.000 Euro, wenn das Eigenheim barrierefrei errichtet wird.** Konkrete Erläuterungen zum Thema „Barrierefreiheit") finden Sie im Formular „Bauteilbeschreibung Neubau."

4.3 **15.000 Euro Darlehen mit einem Zuschuss von 2.000 Euro für jedes Kind**, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt der antragstellenden Person lebt, wenn diese oder die mit dieser Person in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft lebende Person für das Kind Familienbeihilfe bezieht. Bei der Fördervariante mit 30 Jahren Laufzeit gilt dies auch für Kinder, die innerhalb von fünf Jahren ab Datum der Zusicherung geboren werden, sofern der Antrag innerhalb eines Jahres ab Datum der Geburt des Kindes gestellt wird. Die Zuzählung dieses nachträglich bewilligten Betrags erfolgt jedoch vermindert um die seit Laufzeitbeginn fiktiv angefallenen Kapitaltilgungsbeträge bei angenommener gleichzeitiger Auszahlung beider Darlehensbeträge. Die ursprüngliche Darlehenslaufzeit wird durch diese Aufstockung nicht verändert.

4.4 **20.000 Euro Darlehen mit einem Zuschuss von 2.500 Euro für jedes Kind mit erhöhter Familienbeihilfe auf Grund erheblicher Behinderung**, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt der antragstellenden Person lebt, wenn diese oder die mit dieser Person in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft lebende Person für das Kind Familienbeihilfe bezieht. Bei der Fördervariante mit 30 Jahren Laufzeit gilt dies auch für Kinder, die innerhalb von fünf Jahren ab Datum der Zusicherung geboren werden, sofern der Antrag innerhalb eines Jahres ab Datum der Geburt des Kindes gestellt wird. Die Zuzählung dieses nachträglich bewilligten Betrags erfolgt jedoch vermindert um die seit Laufzeitbeginn fiktiv angefallenen Kapitaltilgungsbeträge bei angenommener gleichzeitiger Auszahlung beider Darlehensbeträge. Die ursprüngliche Darlehenslaufzeit wird durch diese Aufstockung nicht verändert.

4.5 **3.000 Euro Darlehen mit einem Zuschuss von 500 Euro, wenn das Eigenheim in einem Siedlungsschwerpunkt errichtet wird.** Derartige Siedlungsschwerpunkte weisen innerhalb der Gemeinde die bestmögliche infrastrukturelle Ausstattung auf und erfüllen über die bloße Wohnnutzung hinausgehende, grundlegende Funktionen für das gesamte Gemeindegebiet bzw. das öffentliche Leben. In die Bewertung fließen die Entfernungen zu öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen und Anbindung an den öffentlichen Verkehr) sowie zu Versorgungseinrichtungen (Geschäfte und medizinische Einrichtungen) ein. Diese werden in der Regel der namensgebende Hauptort bzw. vergleichbar ausgestattete Ortschaften sein.

4.6 **25.000 Euro Darlehen mit einem Zuschuss von 3.500 Euro für die Errichtung einer zweiten Wohnung,** wenn diese innerhalb von 10 Jahren ab Baubewilligung errichtet wird. Die zweite Wohnung muss mit Hauptwohnsitz von nahestehenden Personen im Sinne des § 2 Z.14 Oö. WFG 1993 bewohnt werden (Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder, Verwandte im 2. Grad der Seitenlinie, Verschwägerte in gerader Linie und Verschwägerte im 2. Grad der Seitenlinie). Die Anweisung der Zuschüsse bei der zweiten Wohnung erfolgt erst nach Nachweis des Bezugs mit Hauptwohnsitz. Für die Errichtung einer zweiten Wohnung gibt es keinen Förderzuschlag. Die Einkommensgrenze gemäß Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012 gelten für die Errichtung einer zweiten Wohnung nicht, außer die nahestehende Person ist im Grundbuch angeführt.

4.7 **20.000 Euro Darlehen mit einem Zuschuss von 2.500 Euro bei der Errichtung von Reihenhäusern und Doppelhäusern,** sofern die Anlage aus mindestens drei Reihenhäusern bzw. zwei Doppelhäusern besteht, deren zugeordnetes Grundstück einschließlich der verbauten Fläche im Durchschnitt für jedes Eigenheim der Gesamtanlage 400 m² nicht übersteigt. Die Reihenhäuser und Doppelhäuser müssen über eine zusammenhängende thermische Hülle verfügen. Diese Objekte dürfen nur aus einer Wohnung bestehen. Reihen-/Doppelhäuser, die auf einer eigenen Parzelle errichtet werden, können eine zweite Wohnung aufweisen, nicht jedoch im Wohnungseigentum.

Abwicklung/Antragstellung:

Der Antrag ist mittels Formular vor Baubeginn an die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

Tipp: Senden Sie die Unterlagen an den OÖ Energiesparverband (wenn möglich) bereits vor Ihrer Antragstellung bei der Abteilung Wohnbauförderung. Wenn der energetische Befund bereits bei Antragstellung vorliegt, verkürzt sich die Bearbeitungszeit in der Abteilung Wohnbauförderung wesentlich!

Rückfragen:

- **Abteilung Wohnbauförderung**
  Amt der Oö. Landesregierung
  Direktion Soziales und Gesundheit (SGD),
  Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
  Telefon: (+43 732) 77 20-141 43
  Für Auskünfte stehen Ihnen die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zur Verfügung. Kundendienststunden: von 8:00 bis 12:00 Uhr
  Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95
  E-Mail: *wo.post@ooe.gv.at*

- **Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft**
  Für Fragen zur Darlehensverwaltung steht Ihnen die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft zur Verfügung.
  Telefon: (+43 732) 76 39-0

- **OÖ Energiesparverband**
  Für Fragen zur energiesparenden Bauweise, zum energetischen Befund und zu den energetischen Mindestanforderungen steht der OÖ Energiesparverband zur Verfügung:
  OÖ Energiesparverband
  Landstraße 45, 4020 Linz,
  Telefon: (+43 800) 205 206 (kostenlos) oder (+43 732) 77 20-148 60
  E-Mail: *beratung@esv.or.at*

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: *www.land-oberoesterreich.gv.at*

Begriffsbestimmungen

Zur Bewilligung der Förderung wird festgestellt, ob die antragstellende Person im Sinne der Wohnbauförderung als „förderbar“ gemäß § 2 Ziffer 13 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 gilt, d.h. es müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden.

Als„förderbare Person“ gelten jene Personen,

1. die zu einem der folgenden **Personenkreise** zählen:
   1.1 österreichische Staatsbürger,
   - österreichischen Staatsbürgern sind Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen, gleichgestellt.
   - Personen, denen auf Grund eines Staatsvertrags eine Förderung wie Inländern zu gewähren ist.

   1.2 Staatsangehörige eines EWR-Staates oder
   1.3 Unionsbürger sowie deren Familienangehörige im Sinn der RL 2004/38/EG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S 77
   1.4 Sonstige Personen, wenn diese die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
   1.4.1 Ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben (Der rechtmäßige Aufenthalt aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ist durch die Vorlage von Aufenthaltstiteln nachzuweisen.)
   1.4.2 Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen, oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten verfügen
   - Diese Voraussetzung muss von jenen Personen nicht erfüllt werden,
     - die nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben oder
     - Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund des Versicherungsfalls der geminderten Arbeitsfähigkeit beziehen.
   - Diese Voraussetzung muss nicht erfüllt werden, wenn dies auf Grund eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands nicht zugemutet werden kann, wobei der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten zu erfolgen hat.

   1.4.3 Deutschkenntnisse gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-VO 2020 nachweisen
   - Diese Voraussetzung muss von jenen Personen nicht erfüllt werden,
     - die vor dem 1. Jänner 1959 geboren wurden und Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund der Versicherungsfälle des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Todes beziehen oder
     - denen dies auf Grund eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands nicht zugemutet werden kann, wobei der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten zu erfolgen hat;
2. die beabsichtigen, die geförderte Wohnung ausschließlich zur Befriedigung ihres dauernden Wohnbedürfnisses zu verwenden,
3. die volljährig sind,
4. und deren Jahreshaushaltseinkommen die gesetzlich vorgegebenen Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

Erläuternde Informationen zu Pkt. 1.4. „Sonstige Personen“:

Für den Nachweis des Bezugszeitraums von 54 Monaten (Pkt. 1.4.2.) werden Zeiten angerechnet, in denen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, oder in denen eine nahestehende Person, die Pflegegeld der Stufe 3 bezieht, gepflegt wird. Zeiten, in denen Notstandshilfe bezogen wird, werden nicht angerechnet.

Die Deutschkenntnisse gelten als erfüllt durch Vorlage

- eines Nachweises des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 oder 12 Integrationsgesetz - IntG BGBl. I Nr. 41/2019,
- einer Spracheinstufungsbestätigung des Österreichischen Integrationsfonds auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen,
- eines Prüfungszeugnisses eines vom Österreichischen Integrationsfonds zertifizierten Kursträgers, das Deutschkenntnisse auf Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweist,
- eines Nachweises eines mindestens fünfjährigen Besuchs einer Pflichtschule in Österreich mit positivem Abschluss des Unterrichtsfachs „Deutsch“ oder des positiven Abschlusses des Unterrichtsfachs „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe oder einer positiven Beurteilung im Prüfungsgebiet „Deutsch - Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012,
- eines Nachweises eines positiven Abschlusses im Unterrichtsfach „Deutsch“ nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule (beglaubigte Übersetzung ist vorzulegen),
- eines Nachweises über einen Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinn des § 64 Abs.1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 mit Berechtigung zu einem Studium in der Unterrichtssprache Deutsch oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,
- eines Nachweises der mindestens zweijährigen Inskription an einer postsekundären Bildungseinrichtung mit Belegung eines Studienfachs mit Unterrichtssprache Deutsch und Nachweis eines entsprechenden Studienerfolgs im Umfang von mindestens 32 ECTS- Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) bzw. eines entsprechenden postsekundären Studienabschlusses oder
- eines Nachweises über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr.142/1969 oder über eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder.

Erläuternde Informationen zu Pkt. 4. „Jahreshaushaltseinkommen“

Einkommensberechnung des Haushaltseinkommens

Das Jahreshaushaltseinkommen des Vorjahrs (01.01. bis 31.12.) besteht aus der Summe aller Einkommen der im Grundbuch angeführten Personen und der Personen, die mit diesen in einer Lebensgemeinschaft, Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben (auch wenn diese nicht im Grundbuch angeführt ist) und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

Einkommensgrenzen

• 1 Person	39.000 Euro
• 2 Personen	65.000 Euro
• Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen	zusätzlich 6.000 Euro
• Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung	zusätzlich 7.000 Euro
• Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind	zusätzlich 6.000 Euro
• Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung	zusätzlich 7.000 Euro

Die Förderung wird um 25 Prozent, 50 Prozent bzw. 75 Prozent reduziert, wenn die Einkommensgrenzen um höchstens 10 Prozent, 20 Prozent bzw. 30 Prozent überschritten werden (gilt nicht bei Förderungen für den Einbau einer Alarmanlage). Grundsätzlich wird für die Berechnung das Vorjahreseinkommen (01.01. bis 31.12.) herangezogen (Hier gilt das Datum der Antragstellung!), es kann auch der Durchschnitt der letzten 3 Jahre gerechnet werden oder bei Personen, die eine Alterspension beziehen, der Nachweis für das aktuelle Kalenderjahr. Wird das Haus nicht von den antragstellenden Personen selbst bewohnt, sind keine Einkommensnachweise erforderlich (gilt nur bei Förderungen gemäß Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2020).

Einkommen

Das Einkommen ergibt sich aus der Summe der sieben Einkunftsarten nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988. z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Sonstige Einkünfte

Zum Einkommen gemäß § 2 Z 11 Oö. WFG 1993 zählen:

- bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988, eines Familienbonus nach § 33 Abs. 3a EStG 1988 bzw. Kindermehrbetrags und der einbehaltenen Lohnsteuer sowie der Abfertigungen, Ausgleichszulagen bzw. Pensionsbonus
- bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug des Gewinnfreibetrages (§ 10 EStG 1988), der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der Veräußerungsgewinne, der Freibeträge nach §§ 41 und 105 EStG 1988 abzüglich der Einkommensteuer.
  Sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind diese hinzuzurechnen.
- bei in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen 55 Prozent des zuletzt festgestellten Einheitswertes
- alle steuerfrei belassenen regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, die auf Grund eines Rechtsanspruches gewährt werden, z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, AMS-Bezug, Notstandshilfe, usw.
  ausgenommen sind:
  - Leistungen aufgrund einer Behinderung
  - Pflegegeld
  - Familienbeihilfe

Zum Nachweis des Einkommens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahreslohnzettel des Dienstgebers bzw. der Einkommensteuerbescheid - Arbeitnehmerveranlagung bei Personen deren Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit stammt
- Einkommensteuerbescheid **und** eine Bestätigung der legitimierten steuerlichen Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter) über die Summe der Privatentnahmen sowie Gewinnausschüttungen für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen
  - Besteht keine steuerliche Vertretung gilt als Bestätigung die dem Finanzamt vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- zuletzt vorliegender land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid bei in der Landwirtschaft tätigen Personen
- Bestätigung über die Höhe von Kinderbetreuungs- und Wochengeld,
- Bescheid über den Bezug von Sozialhilfe (bedarfsorientierter Mindestsicherung)
- Bestätigung über den Bezug von Notstandshilfe, Arbeitslosengeld u.dgl.
- Bei Ehegattenunterhalt: Scheidungsurteil
- Bei ausländischen Einkünften: Nachweis durch eine legitimierten steuerlichen Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter), die die Höhe der Einkünfte unter Hinweis auf eine Berechnungsunterlage nachweist, in der die Ermittlung der Höhe der Einnahmen sowie der Werbungskosten nach österreichischem Recht dargestellt ist.
- Bestätigung über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen

Bauteilbeschreibung Neubau

Für die Erlangung eines energetischen Befundes
durch den OÖ Energiesparverband

Amt der Oö. Landesregierung
im Wege des OÖ Energiesparverbandes
Landstraße 45
4020 Linz

Zum Ausfüllen, Bearbeiten und Speichern dieses Formulars benötigen Sie das Programm **Acrobat Reader**.
Wichtige Hinweise zur Nutzung von PDF-Formularen

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (◯ = *eine Auswahlmöglichkeit*, ☐ = *mehrere Auswahlmöglichkeiten*)
Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig aus und schicken Sie es gemeinsam mit einem Bauplan (Kopie) und einem Energieausweis möglichst **vor Baubeginn** an den OÖ Energiesparverband (per Post oder E-Mail an *befund@esv.or.at*)

Wohnbauförderung für

◯ **Standardhaus** *(bis 31.8.2020 [1])* ◯ **Niedrigenergiehaus** *(bis 31.12.2020 [1])* ◯ **Optimalenergiehaus** *(Mindeststandard ab 1.1.2021 [1])*

☐ Zusatzförderung **barrierefreies Bauen**

☐ Zusatzförderung **nicht-mineralölbasierte Dämmstoffe**

1 Es gilt das Datum des Ansuchens um Baubewilligung bzw. das Datum der Eingabe um Baufreistellung bei der Baubehörde/Gemeinde.

1. Antragstellende Person (Person, die im Grundbuch angeführt ist)

1.1 Persönliche Daten Person 1

Vorname _____
Familienname / Nachname _____
Titel _____ Nachgestellte Titel _____
Geschlecht _____

1.2 Persönliche Daten Person 2

Vorname _____
Familienname / Nachname _____
Titel _____ Nachgestellte Titel _____
Geschlecht _____

1.3 Kontaktdaten

E-Mail _____
Telefon _____

1.4 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

2. Bauvorhaben

2.1 Anschrift

Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____
Bezirk _____ Bezirksgericht _____
Kastralgemeinde _____ Einlagezahl _____ Grundstücks-Nr. _____

3. Energiestandard

3.1 Energiekennzahlen Folgende **Energiekennzahlen bestimmen die Förderhöhe:**

○ **Standardhaus**
$HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1 + 3 \times A/V)$ max. 47,6 kWh/m²a **oder**
$HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1 + 3 \times A/V)$ max. 54,4 kWh/m²a und $f_{GEE,RK} \leq 0{,}85$
Basisförderung Hypothekardarlehen: € 75.000,- *(bis 31.8.2020 [1])*

○ **Niedrigenergiehaus** *(Mindeststandard ab 1.9.2020 [1])*
$HWB_{Ref,RK} \leq 12 \times (1 + 3 \times A/V)$ **oder**
$HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1 + 3 \times A/V)$ und $f_{GEE,RK} \leq 0{,}80$
Basisförderung Hypothekardarlehen: € 80.000,- *(bis 31.8.2020 [1])*, € 75.000,- *(bis 31.12.2020 [1])*

○ **Optimalenergiehaus** *(Mindeststandard ab 1.1.2021 [1])*
$HWB_{Ref,RK} \leq 10 \times (1 + 3 \times A/V)$ **oder**
$HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1 + 3 \times A/V)$ und $f_{GEE,RK} \leq 0{,}75$
Basisförderung Hypothekardarlehen: € 85.000,- *(bis 31.8.2020 [1])*, € 80.000,- *(bis 31.12.2020 [1])*, € 75.000,- *(ab 1.1.2021 [1])*

3.2 Mögliche Förderzuschläge

☐ **Barrierefreies Bauen** + € 5.000,-
☐ **Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe** + € 15.000,-

1 Es gilt das Datum des Ansuchens um Baubewilligung bzw. das Datum der Eingabe um Baufreistellung bei der Baubehörde/Gemeinde.

4. Heizung und Warmwasserbereitung

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme **verpflichtend** vorzusehen. **Details zu den Anforderungen** finden Sie unter *„Informationen“* auf Seite 16 und 17.

○ **Heizungssystem** auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) **kombiniert** mit einer **thermischen Solaranlage**

○ **Heizungssystem** auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) **kombiniert** mit einer **netzgekoppelten Photovoltaikanlage**

○ **Fernwärme / Nahwärme**,
sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf **Energie aus erneuerbaren Quellen** beruht

○ **Fernwärme / Nahwärme** aus hocheffizienten **Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen**
(im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S.50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt)

○ **Wärmepumpe**, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien *(gemäß Richtlinie 2014/314/EU)* zertifiziert ist (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entspricht, **kombiniert** mit einer **thermischen Solaranlage**
Max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems [2]: _____ °C

○ **Wärmepumpe**, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien *(gemäß Richtlinie 2014/314/EU)* zertifiziert ist (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entspricht, **kombiniert** mit einer **netzgekoppelten Photovoltaikanlage** (die Jahresstromproduktion der Photovoltaikanlage entspricht dem Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe)
Max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems [2]: _____ °C

Ausnahmefall: ○ **Erdgas-Brennwert-System** *(nach erfolgter Alternativenprüfung)*
Wenn nachgewiesen wird, dass insbesondere keine Anschlussmöglichkeit an eine Fernwärme *(im Umkreis von maximal 35 m)* gegeben ist, aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist *(Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft)* oder keine Lagerungs- und / oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht *(der Nachweis ist beizulegen)*.

Das Erdgas-Brennwert-System ist **kombiniert**
○ mit einer **thermischen Solaranlage**
○ mit einer **netzgekoppelten Photovoltaikanlage**
○ mit einer **Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung** für das Gebäude
○ mit einem physikalischen Anteil von zumindest 30% des Gases aus **erneuerbaren Energieträgern**

2 Die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) beträgt max. 40°C.

5. Haustechnische Anlagen

Sollte eine thermische Solaranlage, eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage bzw. eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung errichtet werden, kreuzen Sie dies bitte an und geben Sie uns dazu folgende Punkte an:

☐ **Thermische Solaranlage**

Kollektorfläche: _____ *m²*

Volumen des Warmwasser- / Pufferspeichers: _____ *Liter*

☐ **Netzgekoppelte Photovoltaikanlage**

Anlagen-Peak-Leistung: _____ *kW_{peak}*

☐ **Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung** für das Gebäude (Komfortlüftung):

Lüftungsgerät (Produktbeschreibung): _____

Temperaturänderungsgrad (Wirkungsgrad): _____ *%*

Länge des Sole- / Erdwärmetauschers: _____ *m*

6. Bauteilbeschreibung

(muss **nicht** ausgefüllt werden, wenn Sie die Beschreibung der **Bauteile in anderer Form** beilegen, z.B. **Energieausweis**)

Wir benötigen von Ihnen Angaben über die Aufbauten **aller** Bauteile Ihres Gebäudes zwischen beheizten und unbeheizten Räumen bzw. zur Außenluft:

- Außenwände *(bitte Mauerstein-Produktbeschreibung angeben, wenn schon bekannt)*
- Kellerdecke
- Dachschräge und Zangendecke
- Erdanliegende Wände und Fußböden von beheizten Räumen
- Wände und Decken zu unbeheizten Gebäudeteilen *(Dachräume, Keller, Garagen, usw.)*
- Decke zum Balkon über Wohnraum und Decke über Außenluft
- Sonstige Bauteile

6.1 Bauteil Fenster, verglaste Türen und Haustüren

Produktbeschreibung *(wenn bekannt)*	**U-Wert der Verglasung (U_g)**	**g-Wert der Verglasung** *(wenn bekannt)*	**Gesamt-U-Wert (U_w/U_d)** *(wenn bekannt)*
Fenster _____	_____ *W/m²K*	_____	_____ *W/m²K*
Haustüre _____	_____ *W/m²K*	_____	_____ *W/m²K*

6.2 Bauteil Außenwand

Fläche der Wandheizung _____ *m² (sofern vorhanden)*

Skizze Konstruktion *innen* *außen*	**Schichtaufbau** *(Bau- und Dämmstoffe)*	**Dicke** *(in cm)*	**vom ESV auszufüllen**
	Nr. 1 _____	_____	
	Nr. 2 _____	_____	
	Nr. 3 _____	_____	
	Nr. 4 _____	_____	
	Nr. 5 _____	_____	
	Nr. 6 _____	_____	

6.3 Bauteil Oberste Geschoßdecke / Zangendecke

Skizze Konstruktion *innen* *außen*	Schichtaufbau *(Bau- und Dämmstoffe)*	Dicke *(in cm)*	vom ESV auszufüllen
	Nr. 1		
	Nr. 2		
	Nr. 3		
	Nr. 4		
	Nr. 5		
	Nr. 6		

6.4 Bauteil Dachschräge

Skizze Konstruktion *innen* *außen*	Schichtaufbau *(Bau- und Dämmstoffe)*	Dicke *(in cm)*	vom ESV auszufüllen
	Nr. 1		
	Nr. 2		
	Nr. 3		
	Nr. 4		
	Nr. 5		
	Nr. 6		

6.5 Bauteil Boden erdanliegend / Kellerdecke

Fläche der Fußbodenheizung _____ *m² (sofern vorhanden)*

Skizze Konstruktion *innen* *außen*	Schichtaufbau *(Bau- und Dämmstoffe)*	Dicke *(in cm)*	vom ESV auszufüllen
	Nr. 1		
	Nr. 2		
	Nr. 3		
	Nr. 4		
	Nr. 5		
	Nr. 6		

6.6 Bauteil Kelleraußenwand

Skizze Konstruktion *innen* *außen*	Schichtaufbau *(Bau- und Dämmstoffe)*	Dicke *(in cm)*	vom ESV auszufüllen
	Nr. 1		
	Nr. 2		
	Nr. 3		
	Nr. 4		
	Nr. 5		
	Nr. 6		

6.7 Bauteil Kellerboden

Fläche der Fußbodenheizung _____ *m² (sofern vorhanden)*

Skizze Konstruktion *innen* *außen*	Schichtaufbau *(Bau- und Dämmstoffe)*	Dicke *(in cm)*	vom ESV auszufüllen
	Nr. 1		
	Nr. 2		
	Nr. 3		
	Nr. 4		
	Nr. 5		
	Nr. 6		

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie eine **Kopie** des Bauplans und des Energieausweises **<u>oder</u> Dateien per E-Mail**:

1. **Bauplan**, aus dem Folgendes ersichtlich ist:
   - Grundrisse mit Raumbezeichnungen, Querschnittzeichnung und Hausansichten im Maßstab 1:100
   - Vermaßung der Grundrisse und Fensterabmessungen
   - Lageplan mit Nordpfeil
   - Deckblatt / Titelblatt des Einreichplans
2. **Energieausweis**
   Vollständigen Energieausweis mit den dazugehörigen Beilagen

7. Erklärung

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben dieses Ansuchens. Ich bin mit der automationsunterstützten Verarbeitung und Datenverkehr im Sinne des Datenschutzgesetzes einverstanden. Ich stimme im Rahmen der Begutachtung einer direkten Kontaktaufnahme mit jenen Personen, die mit der Planung oder der Ausstellung des Energieausweises befasst sind, zu.

Wir verpflichten uns, das Gebäude und das Energiesystem meinen Angaben entsprechend oder energieeffizienter auszuführen sowie bei einer Besichtigung den Zugang zum Gebäude zu gewährleisten.

Ort, Datum	Unterschrift/en **<u>aller</u>** antragstellenden Personen

Bei Fragen erreichen Sie den OÖ Energiesparverband unter der Telefonnummer (+43 732) 77 20-148 60 oder 0800 / 205 206.

Formular zurücksetzen **Formular drucken**

Information

betreffend bau- und haustechnische Anforderungen

Wie ist die Vorgangsweise?

1. Schicken Sie einen **Bauplan** (Kopie), eine ausgefüllte **Bauteilbeschreibung** und eventuell einen Energieausweis (falls vorhanden) an
   - **OÖ Energiesparverband,**
     Landstraße 45,
     4020 Linz
     oder per E-Mail an: *befund@esv.or.at*
2. Der OÖ Energiesparverband erstellt aus diesen Unterlagen einen kostenlosen energetischen Befund.
3. Der OÖ Energiesparverband nimmt im Bedarfsfall mit Ihnen Kontakt auf.
4. Sollte Ihr Haus die geforderten Energiekennzahlen nicht erreichen, können Sie sich im Rahmen einer Besprechung zu Maßnahmen schriftlich verpflichten (z. B. zusätzliche Dämmung).
5. Mit dem Erreichen der Energiekennzahlen wird Ihnen ein energetischer Befund zugeschickt, den Sie dem Antrag auf Wohnbauförderung beilegen.

Wie wird gefördert?

1. Zuschüsse zu einem Hypothekardarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft.
2. Einmaliger Bauzuschuss in Höhe von 36 % des Zuschusses des geförderten Hypothekardarlehens.

Für allgemeine Fragen zur Eigenheimneubauförderung (Förderhöhen, Einkommensgrenzen, etc.) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung: Telefon (+43 732) 77 20-141 43, *www.land-oberoesterreich.gv.at*

Anforderungen an den Energiestandard

Der Nachweis der energetischen Anforderungen an die Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$) oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor ($f_{GEE,RK}$) geführt werden.

- **Standardhaus**
  $HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1 + 3 \times A/V)$ max. 47,6 kWh/m²a **oder**
  $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1 + 3 \times A/V)$ max. 54,4 kWh/m²a und $f_{GEE,RK} \leq 0,85$
  Basisförderung: € 75.000,- *(bis 31.8.2020 [1])* Darlehenshöhe mit einem Zuschuss von € 10.000,-
- **Niedrigenergiehaus** *(Mindeststandard ab 1.9.2020 [1])*
  $HWB_{Ref,RK} \leq 12 \times (1 + 3 \times A/V)$ **oder**
  $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1 + 3 \times A/V)$ und $f_{GEE,RK} \leq 0,80$
  Basisförderung: € 80.000,- *(bis 31.8.2020 [1])*, € 75.000,- *(bis 31.12.2020 [1])* Darlehenshöhe mit einem Zuschuss von € 10.000,-
- **Optimalenergiehaus** *(Mindeststandard ab 1.1.2021 [1])*
  $HWB_{Ref,RK} \leq 10 \times (1 + 3 \times A/V)$ **oder**
  $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1 + 3 \times A/V)$ und $f_{GEE,RK} \leq 0,75$
  Basisförderung: € 85.000,- *(bis 31.8.2020 [1])*, € 80.000,- *(bis 31.12.2020 [1])*, € 75.000,- *(ab 1.1.2021 [1])* Darlehenshöhe mit einem Zuschuss von € 10.000,-

Die Erhöhungsbeträge von 5.000,- Euro Darlehenshöhe mit einem Zuschuss von € 800,- für das Niedrigenergiehaus bzw. weitere 5.000,- Euro Darlehenshöhe mit einem Zuschuss von € 800,- für das Optimalenergiehaus werden solange gewährt, bis diese Standards nicht ohnehin als gesetzlicher Mindeststandard gelten.

Anforderungen an die Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme verpflichtend vorzusehen.

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) sind nach Möglichkeit mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren; (bspw. dann nicht möglich, wenn eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird)
2. Fernwärme / Nahwärme, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht;
3. Fernwärme / Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
4. Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt. Wärmepumpen sind nach Möglichkeit mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren (bspw. dann nicht möglich, wenn eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird). Die Photovoltaikanlage muss geeignet sein, den Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe abzudecken. Das bedeutet, dass der Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ungefähr der Jahresstromproduktion der PV-Anlage entspricht.
5. Spezielle noch nicht breit angewendete Technologien (z. B. Wasserstoff-Brennstoffzelle, Solarhaus, nicht strombetriebene Wärmepumpensysteme) mit Einzelnachweis, soweit diese im Vergleich zu Ziffer 2. bis 4. zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

1 Es gilt das Datum des Ansuchens um Baubewilligung bzw. das Datum der Eingabe um Baufreistellung bei der Baubehörde/Gemeinde.

6. Ausnahmefall Erdgas-Brennwert-System nach erfolgter Alternativenprüfung
   Wenn nachgewiesen wird, dass insbesondere keine Anschlussmöglichkeit an die Fernwärme (im Umkreis von maximal 35 m) gegeben ist, aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist (Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft) oder keine Lagerungs- und/oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht, kombiniert entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage oder andere gleichwertige Maßnahmen (beispielsweise Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für das Gebäude).

Als **weitere Anforderungen** an das Heizungs- und Warmwassersystem sind bei einem wassergetragenen Heizsystem ein Niedertemperaturverteilsystem und eine fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs/abgabe-Systeme vorzusehen.

Förderzuschläge:

Zusätzlich gibt es Zuschläge für Kinder, barrierefreies Bauen, nicht-mineralölbasierte Dämmstoffe, Siedlungschwerpunkt und Reihenhäuser.

1. **Barrierefreiheit**:
   Das geförderte Hypothekardarlehen erhöht sich um 5.000 Euro mit einem Zuschuss um € 1.000, wenn das Eigenheim barrierefrei errichtet wird.
   Für barrierefreies Bauen sind folgende Kriterien zu beachten und zu erfüllen:
   a. Der Zugang zum Wohnhaus, zum Wohnschlafraum, zum WC, zur Dusche und zur Küche in der Eingangsebene muss barrierefrei errichtet werden.
   b. Die Installationen im Sanitär- und Badbereich müssen so ausgeführt werden, dass eine nachträgliche rollstuhlgerechte Nutzung ohne weitergehende bauliche Maßnahmen möglich ist.
      Eine nachträgliche Verlegung von Sanitäranschlüssen und Leitungen darf nicht erforderlich sein. Diese Nutzungsmöglichkeit ist mit einem maßgenauen Detailplan nachzuweisen.
   c. Die Türen müssen eine Durchgangslichte von mindestens 80 cm haben.

   siehe auch Merkblatt "Barrierefreies Bauen" unter *www.energiesparverband.at*
2. **Verwendung von nicht-mineralölbasierten Dämmstoffen:**
   Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe an der thermischen Hülle erhöht sich das geförderte Hypothekardarlehen um 15.000 Euro mit einem Zuschuss von € 2.000,-. Davon ausgenommen sind erdberührte Dämmschichten. Der Verzicht bezieht sich ausschließlich auf das Material der Dämmschicht, nicht jedoch auf notwendige, systembedingte Komponenten (z.B. organische Füllstoffe in Klebe- und/oder Armierungsmassen oder Schlussbeschichtungen) oder organische Hilfsstoffe im Dämmstoff, insbesondere Stützfasern. Mineralölbasierte Dämmstoffe sind zum Beispiel Dämmplatten aus Polystyrol (EPS und XPS), Polyurethan (PU), Phenolharzschaum oder Dämmschüttungen mit EPS-Granulat.

Was bietet die Energieberatung des OÖ Energiesparverbandes?

Sie haben die Möglichkeit, mit erfahrenen Berater/innen Ihr gesamtes Bauvorhaben im Rahmen der kostenlosen produktunabhängigen Energieberatung zu besprechen (Baumaterialien, Heizung, Warmwasserbereitung, Elektrogeräte,etc).

Für weitere Fragen zu den energetischen Anforderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

OÖ Energiesparverband
Landstraße 45, 4020 Linz
Energiespar-Hotline 0800/205 206
Telefon (+43 732) 77 20-148 60
E-Mail: *befund@esv.or.at*
www.energiesparverband.at
ZVR 171568947

Informationen zur Wohnbauförderung:

Für allgemeine Fragen zur Eigenheimneubauförderung (Förderhöhen, Einkommensgrenzen, etc.) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung. Das Antragsformular SGD-Wo/E-58 finden Sie auf *www.land-oberoesterreich.gv.at*

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Telefon: (+43 732) 77 20-141 43.